OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753056/2/MB/NIS

Datum:
Linz, 5. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A S, geb. x, vertreten durch Mag. Dr. S S, Rechtsanwalt, x, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 24. August 2023, GZ: IKD-2021-355052/29-lb, betreffend die Abweisung eines Ansuchens auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) stellte bei der Oberösterreichischen Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) am 14. Mai 2021 ein Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. August 2023, GZ: IKD-2021-355052/29-Ib, adressiert an Mag. Dr. S S, x, wurde spruchgemäß ein Ansuchen auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 14. Jänner 2021 abgewiesen.

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 27. September 2023, in der unter anderem vorgebracht wurde, dass der angefochtene Bescheid ausschließlich an den bevollmächtigten Rechtsvertreter adressiert worden sei. Insofern werde davon ausgegangen, dass der Bescheid somit nicht gegen die Bf erlassen worden sei, sondern vielmehr gegen den Rechtsvertreter. Die einzige namentliche Erwähnung der Bf finde sich lediglich in der Anrede vor dem Spruch „Sehr geehrte Frau S“, was keine ausreichende Bezeichnung darstelle. Letztlich wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den angefochtenen Bescheid zu beheben und an die belangte Behörde zurückzuverweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Bf die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird, in eventu den angefochtene Bescheid wegen Verfahrensmängel zu beheben und der belangten Behörde zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

I.4. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen. Es wurde die Abweisung der Beschwerde beantragt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in das Vorbringen in der Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Nachfolgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf stellte am 14. Mai 2021 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Der verfahrensgegenständliche Bescheid der belangten Behörde ist im Kopf an Mag. Dr. S S, x, adressiert. In der Anrede vor dem Spruch findet sich die Wortfolge „Sehr geehrte Frau S!“. Der Spruch des Bescheides lautet: „Ihr Ansuchen auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 14.01.2021 wird abgewiesen.“

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, davon primär aus dem verfahrensgegenständlichen Bescheid.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Maßgeblich ist daher auch, dass die Verletzung eines subjektiven Rechts der Bf durch den Bescheid überhaupt möglich ist. Fehlt es an dieser Möglichkeit einer Rechtsverletzung, so mangelt es der Bf an Beschwerdelegitimation (vgl dazu VwGH 11.1.2016, Ra 2015/16/2016; 30.6.2016, Ra 2016/16/0038; 11.11.2016, Ro 2016/12/0010; 25.4.2017, Ro 2017/02/0016; 6.12.2021, Ra 2020/03/0067; 5.4.2022, Ra 2022/03/0073; zuletzt 31.1.2023, Ra 2022/06/0309). Der angefochtene Bescheid muss daher tatsächlich über subjektive Rechte oder Pflichten der Bf absprechen. Beschwerdelegitimiert nach Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann die Bf also nur sein, wenn sie Adressatin des verfahrensgegenständlichen Bescheides ist (vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] 1027).

IV.2. Der verfahrensgegenständliche Bescheid der belangten Behörde ist im Kopf an Mag. Dr. S S, x, adressiert. In der Anrede vor dem Spruch findet sich lediglich die Wortfolge „Sehr geehrte Frau S!“. Es ist daher anzunehmen, dass der Bescheid nicht gegenüber der Bf, sondern gegenüber Mag. Dr. S S erlassen wurde. Auch eine allenfalls korrigierende Interpretation des Bescheides führt nicht zu einem anderen klaren Ergebnis, da insbesondere auch im Spruch über ein Anbringen vom 14. Jänner 2021 abgesprochen wurde, die Bf tatsächlich jedoch erst am 14. Mai 2021 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt hat.

IV.3. Im Ergebnis war daher die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen. Für das weitere Verfahren vor der belangten Behörde weist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darauf hin, dass gemäß § 45 Abs 3 AVG den Parteien die Gelegenheit zu geben ist, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Dieses Recht auf Parteiengehör steht jedenfalls unabhängig davon zu, ob die entscheidende Behörde der Ansicht ist, dass eine allfällige Stellungnahme der Partei zu keinem anderen (Verfahrens-)Ergebnis führen würde. Die (Ergebnis-)Relevanz eines Verfahrensmangels spielt lediglich und erst im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eine Rolle. (vgl etwa VwSlg 19.004 A/2014; VwGH 27.1.2020, Ro 2018/04/0018).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter